

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Förderkreis der Grundschule Landwehrhagen e. V. (nachfolgend Verein genannt) gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) der Organe des Vereins diese Geschäftsordnung.
2. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 2 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstands

3. Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung (gem. § 2.2) ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder über Kurznachrichten einberufen werden. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Es ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
5. Vorstandssitzungen sind bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, von denen einer der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter ist, beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
7. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1. Der Jahresbeitrag einer Mitgliedschaft beträgt mindestens 12 Euro. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge.
2. Der Beitrag ist jährlich zu zahlen und ist auf einmal fällig. Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge erfolgt im Lastschriftverfahren.

3. Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte ausgeschlossen, solange nicht die rückständigen Beiträge vollständig ausgeglichen sind.

§ 4 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Der Termin der Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Staufenberg unter Einhaltung einer Frist von einer Woche veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung gilt die Einladung als jedem Mitglied ordnungsgemäß zugestellt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ausnahmen hierzu sind Beschlüsse zu Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins (vgl. §§ 11, 13). Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet per Akklamation, es sei denn aus der Versammlung heraus wird geheime Abstimmung beantragt.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe von dem Vorstand verlangt wird.

§ 5 Versammlungsleitung

1. Der 1. Vorsitzende (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen. Bei dessen Verhinderung wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Vertreter.
2. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

3. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die einfacher Mehrheit.
4. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 6 Anträge

1. Antragsberechtigung, nachträgliche Punkte für die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufzunehmen, ist jedes Mitglied. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.
2. Anträge können bis spätestens einem Tag vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragt werden.
3. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
4. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.
5. Dringlichkeitsanträge unter Einhaltung der o. g. Fristen sind nur möglich, wenn alle Mitglieder des Organs zustimmen. Dringlichkeitsanträge während der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

§ 7 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren, wobei ein Rechnungsprüfer nicht gleichzeitig das Amt eines Vorstandsmitgliedes ausüben darf.
2. Die Rechnungsprüfer haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 8 Abstimmungen

1. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 9 Vorstandswahlen

4. Vorstandswahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden.
5. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Amtsinhaber bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
7. Während der Vorstandswahl wird die Versammlung von einem Versammlungsleiter für die Dauer des Wahlganges geleitet.
8. Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind die Wahlen grundsätzlich schriftlich und offen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
9. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
10. Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlleiter. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
11. Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter festgestellt und seine Gültigkeit protokolliert.

ENTWURF

Geschäftsordnung

des Förderkreises der Hermann-Gmeiner-Schule e. V.



§ 10 Protokolle

1. Beschlüsse, die in Vorstands- und Mitgliederversammlung gefasst werden, sind in einem Protokoll niederzuschreiben.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.
4. Der Protokollführer stellt die Zustellung des Protokolls an die Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand sicher.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am XX.XX.XX beschlossen und tritt am XX.XX.XX in Kraft.